

Hausordnung Doppelturnhalle

1. Den Anweisungen des Pedells oder seiner Stellvertretung ist Folge zu leisten.
2. In den Turnhallen und den dazugehörigen Räumen ist jederzeit Ordnung und Sauberkeit zu halten.
3. Die Hallenbenützer (Lehrkräfte, Schüler, Vereine etc.) sorgen für einen geordneten Ablauf der Lektion bzw. des Trainings und behandeln alle Einrichtungen mit Sorgfalt. Sie achten darauf, dass die Vorschriften der Turnhallenordnung beachtet und eingehalten werden.
4. Alle Hallenbenützer haben eine zuständige Person, welche dem Pedell / dem Ressortleiter Liegenschaften der Verbandsschulbehörde bekannt ist.
5. Die Hallen dürfen nur in Turnschuhen ohne Stollen und ohne färbende Sohlen betreten werden (keine Strassenschuhe oder Absatzschuhe).
6. Der Einsatz von Harz und Haftmitteln ist in der Halle untersagt.
7. Die Hallenbenützer sind verpflichtet, selbstverursachte oder vor Beginn der Turnstunde festgestellte Mängel an den Turnräumlichkeiten (Halle, Garderobe, Foyer etc.) oder den Einrichtungen sofort zu melden (QR-Code über welche die Mängelliste geführt wird).
8. Turnlehrkräfte und Vereinsleiter verlassen als letzte die Turnhallen. Sie kontrollieren, ob alle Fenster und die Geräteräume geschlossen sind, das Licht gelöscht und alles in Ordnung ist.
9. Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und zu rollen oder zu tragen. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zu versorgen.
10. Geräteräume sind keine Aufenthaltsräume. Die Türen sind grundsätzlich während des Sports geschlossen zu halten (Unfallgefahr).
11. Velos, Kickboards und ähnliches dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden.
12. Essen und Kaugummi sind in den Turnräumlichkeiten während des ordentlichen Turnbetriebs nicht erlaubt. In der Halle ist nur Wasser (keine Süssgetränke) gestattet.
13. Das Foyer und die Gänge sind keine Turnhalle (kein Ballspiel und dergleichen).
14. Das Foyer und die Gänge sind keine Garderobe. Es sind grundsätzlich die Garderoben zu benutzen.
15. Wer Material oder Schlüssel verliert oder nicht zurückbringt, haftet für den Verlust beziehungsweise den sich aus dem Verlust ergebenden Schaden.

Inkraftsetzung

Neunkirch, 8. Juni 2026

Abgenommen durch die Verbandsschulbehörde der GOSU



Guido Meier, Präsident